

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwoch.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.

Insatzpreis die  
1spaltige Zelle  
15 Pf., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3—5  
maliger 20%  
Rabatt.



# Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechziger Jahrgang.)

Nr. 38.

Münsterberg, Mittwoch den 11. September

1912.

[H. 6301.] Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestellten-Versicherung. (§§ 145 ff des Versicherungsgesetzes für Angestellte.) Die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestellten-Versicherung findet statt:

- a. am Freitag den 25. Oktober 1912 von 9 bis 10 Uhr vormittags für die Arbeitgeber und
- b. am Freitag den 25. Oktober 1912 von 11 bis 12 Uhr vormittags für die Angestellten für den Wahlkreis (Kreis Münsterberg.)

Gewählt wird im Kreishause in Münsterberg im Sitzungssaal.

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke des Kreises Münsterberg wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auf

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsähnlicher natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Betriebe, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Kreise Münsterberg wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebssitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auf:

- a, die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsähnlicher natürlicher Personen,
- b, die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
- c, die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weber wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

A. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

B. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsteilung befreit sind sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag, also bis spätestens zum 3. Oktober d. Jg. bei dem unterzeichneten Wahlleiter einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl jünger Namen aufweisen.

Es müssen hierauf in jeder Vorschlagsliste mindestens 9 und dürfen höchstens 18 wählbare Personen verzeichnet sein. Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mängel anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle Aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

**Bestimmte Formulare für die Vorschlagslisten sind nicht vorgeschrieben.**

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigte unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kennlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten geschriften.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet, also nach dem 3. Oktober eingereicht werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 3. Oktober nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde (dem Gutsvorsteher) besetztes ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen. (Siehe Muster am Schlusse.)

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Bege der Vervielfältigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieftisch einzusenden. Die hierzu erforderlichen Wahlzettel-Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von mir vom 6. Oktober ab ausgehändigt. Der Brief muß spätestens am 22. Oktober bei Unterzeichnung eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig aber nicht mehr als 100 versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Rein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einen besonderen Umschlag zu verschließen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind, andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden, auch die Reihenfolge der Vorgeschlagenen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichskräftgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechnung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Münsterberg, den 6. September 1912.

#### Muster für die Bescheinigung der Arbeitgeber gemäß § 149 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Dem Herrn . . . . . zu . . . . .  
wird bescheinigt, daß er sie regelmäßig mindestens einen (mehr als . . . . . aber nicht mehr als . . . . .) versicherte(n) Angestellte(n) nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 beschäftigt.  
(L. S.) . . . . . ; den 6. . . . . 1912 . . . . .  
(Unterschrift der Gemeindebehörde oder des Gutsvorstehers.)

[H. 6887.] Angestelltenversicherung. Die den Ortspolizeibehörden durch Rundverfügung vom 31. v. Mts. H. 6839 II überwandte Anweisung für die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung und die Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherten Personen, ist durch Sonderbeilage zu S. 36 des Amtsblattes für 1912 zur Veröffentlichung gelangt.

Die Ortspolizeibehörden werden hierauf noch besonders hingewiesen.

Münsterberg, den 7. September 1912.

[H. 6831.] Mit der Vertretung der durch das Amt des Kreisföhlinspektors, Stadtkreis Höchstädt frei-  
gewordenen Kreisföhlinspektion Münsterberg-Rimptisch hat die Regierung bis auf weiteres den Kreisföhl-  
inspizitor Heiliger in Frankenstein beauftragt.  
Münsterberg, den 7. September 1912.

[H. 6521.] **Voraussetzungen der Fürsorge-Erziehung.** Gestern habe ich die Erfahrung gemacht, daß in Folge der Unterlassung einer rechtzeitigen Benachrichtigung durch die Polizeibehörden die Einleitung der Fürsorge-Erziehung zu spät erfolgte und auch infolfern der Absicht des Gesetzes, nach welchem das Verfahren auch wesentlich der Verwahrlosung vorbeugen soll, nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Namentlich fallen die verhältnismäßig zahlreichen Vorbestrafungen mit Gefängnis, welche die Zöglinge vor ihrer Überweisung zur Fürsorge-Erziehung bereits erlitten haben, auf. Derartige unerwünschte Vorläufer der Erziehungsarbeit werden oft durch rechtzeitiges Eingreifen vermieden werden können.

Vielleicht ist mir auch die irrtümliche Auffassung begegnet, daß 1. mit Rücksicht auf die gesetzliche Subsidiarität der Fürsorge-Erziehung vor ihrer Einleitung zunächst alle anderen Mittel, die für die Rettung des gefährdeten Minderjährigen in Betracht kommen, praktisch versucht werden müßten, und namentlich, daß 2. die Fürsorge-Erziehung nach der Rechtsprechung des Kammergerichts eine bereits vorhandene Verwahrlosung zur Voraussetzung habe. Diese beiden Auffassungen sind unbegründet.

Das Kammergericht hat bereits in seinem Beschuß vom 7. November 1907 folgendes ausgeführt:

1. Der subsidiäre Charakter der Fürsorge-Erziehung, der in § 1 Nr. 1 bis 3 des Fürsorge-Erziehungsgesetzes besonders hervorgehoben ist, verlangt nicht, daß vor der Anordnung der Fürsorge-Erziehung tatsächliche Versuche mit anderen Erziehungsmiteln, die dem Vormundschaftsgericht zu Gebote stehen, durchgeführt werden, sondern es genügt die Feststellung, daß nach den Umständen des Falles diese Erziehungsmitte keinen Erfolg versprechen. Auch in dem Beschuß des Kammergerichts vom 3. April 1912 ist diese Auffassung festgehalten. Demnach bedarf es bei den Anträgen auf Einleitung der Fürsorge-Erziehung lediglich der Darlegung der Gründe, aus welchen die anderen etwa in Betracht kommenden Mittel (freie Liebestätigkeit, Einwirkung von Kirche und Schule, der Armenpflege) entweder nicht zu Gebote stehen oder mit Rücksicht auf die Umstände des Falles zur Verhütung der Verwahrlosung nicht geeignet erscheinen.
2. Über die Verpflichtung eines lediglich durch das Zusammenleben mit sittenlosen Eltern gefährdeten Kindes, das noch keinem Raum zur Verwahrlosung in sich trägt, geschweige denn Spuren sittlicher Verderbtheit gezeigt hat, besteht allerdings eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kammergericht und dem Oberverwaltungsgericht, indem letzteres nicht anerkennt, daß durch einen Beschuß des Vormundschaftsgerichts, durch den lediglich die Trennung des Kindes von seinen Eltern ausgesprochen ist, eine armenrechtliche Bedürftigkeit begründet wird. Allein diese Differenz wird nur in wenigen, besonders gearteten Fällen von praktischer Bedeutung sein, denn auch das Kammergericht vertritt folgende Grundsätze:
  1. Die Einleitung der Fürsorge-Erziehung ist nicht durch eine bereits vorliegende Verwahrlosung bedingt. Es genügt, daß die Gefahr der Verwahrlosung ernstlich droht. Zur Feststellung dieser Gefahr bedarf es nicht durchaus des Nachweises sichtbarer Spuren der Verwahrlosung bei dem Minderjährigen selbst. Die Notwendigkeit der Fürsorge-Erziehung kann vielmehr auf bei sittlich völlig einwandfreien Kindern vorliegen, z. B. in Folge des sittenlosen Lebenswandels der Mutter, mit der das Kind weiter zusammenleben möchte.
  2. Auch bei Kindern, die lediglich durch das Zusammenleben mit ihren sittenlosen oder verbrecherischen Eltern der Verwahrlosung ausgesetzt sind, ist daher die Einleitung der Fürsorge-Erziehung zulässig:
    - a) wenn besondere erziehliche Maßnahmen geboten sind. Dies wird regelmäßig bei Kindern, welche die ersten Lebensjahre überschritten haben, der Fall sein,
    - b) wenn die armenrechtliche Unterbringung wegen der Frage der lokalen Verhältnisse in dem Ortsarmenverband keine Gewähr dagegen bietet, daß die Kinder dauernd dem schädlichen Einfluß der Eltern entzogen bleiben. Dem Armenverband kann nicht zugemutet werden, die Kinder vor solchen Schädigungen zu schützen, die nicht von der Pflegestelle, sondern von anderer Seite, z. B. von den Eltern, ausgehen,
    - c) wenn bei über 14 Jahre alten Minderjährigen die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit in Folge ihrer Erwerbsfähigkeit ausgeschlossen ist.

Ich ersuche die Polizeibehörden, sich mit diesen Grundsätzen der Rechtsprechung des Kammergerichts vertraut zu machen, damit ein rechtzeitiges Eingreifen der Antragsbehörde ermöglicht und das Gesetz mehr als bisher durchgeführt wird.

Münsterberg, den 4. September 1912.

[H. 6772.] **Vermeidung der Beschädigung und Verunreinigung der Chausseen durch Rübenfuhrwerke.** Wegen des bevorstehenden Beginns des Rübenverkehrs ersuche ich die Rübenproduzenten des Kreises, die Bespannführer von Rübenfuhrwerken strengstens anzuweisen,

1. bei feuchtem Wetter den Schmutz von den Rädern zu entfernen, bevor die Fuhrwerke die Chausseen berühren,
2. den auf dem Wagen verbleibenden Rübenboden nicht auf die Chausseen fallen zu lassen,
3. die Bestimmungen über das höchste zulässige Ladungsgewicht zu beachten.

Dieses beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von

5 bis 6 1/2 cm 2000 kg = 40 Str.

10 bis 15 cm 5 000 kg = 100 Str.

6 1/2 bis 10 cm 2 500 kg = 50 Str.

über 15 cm 7 500 kg = 150 Str.

Übertretungen dieser Bestimmungen unterliegen neben der Forderung von Schadensersatz den Strafbestimmungen und zwar zu 1 und 2 nach Ziffer 11 und 18 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 — S. S. S. 94 — Geldstrafe bis zu 15 M — und zu 3 nach § 10 Gesetzes vom 20. Juni 1887 — S. S. 301 — Geldstrafe bis zu 100 M oder entsprechende Haft.

Die Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises werden hiermit angewiesen, die Beachtung vorstehender Bestimmungen zu überwachen und Übertretungen mir anzeigen.  
Münsterberg, den 5. September 1912.

**Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter.** Nach den bestehenden Bestimmungen über Inlandslegitimierung ausländischer Saisonarbeiter an der Arbeitsstätte liegt die Kontrolle über die Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Legitimierung sowie darüber, daß Auslandsarbeiter nicht in für sie nicht zugelassenen Betrieben beschäftigt werden, den Ortspolizeibehörden der betreffenden Arbeitsstätte ob.

Soweit Arbeitsstätte und Wohnort (Aufenthaltsort) des betreffenden Arbeiters sich decken oder wenigstens in ein und demselben Polizeibezirk liegen, gelangt die Polizeibehörde schon durch die vorgeschriebene Anmeldung des Arbeiters zur Kenntnis von der Anwesenheit und Beschäftigung des letzteren, auf Grund derer sie die erforderlichen Maßnahmen betreffs Legitimierung zu treffen in der Lage ist.

Fallen jedoch Arbeitsstätte und Wohnort auseinander und liegen sie in verschiedenen Polizeibezirken, so erlangt die Polizeibehörde der Arbeitsstätte häufig keine Kenntnis von dem Zugang des Arbeiters, sodaß die rechtzeitige Legitimierung oft unterbleibt.

Zur Behebung dieses Missstandes wird daher angeordnet, daß in den zuletzt geschilderten Fällen die Polizeibehörden des Wohnsitzes (Aufenthaltsorts) die Polizeibehörden der Arbeitsstätte von dem Zugang ausländischer Arbeiter alsbald zu benachrichtigen haben und zwar unter Angabe des Betriebes, in welchem letztere beschäftigt werden und des Nationalen derselben, soweit dies im Einzelfall feststellbar ist.

Berlin den 19. August 1912.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez: v. Ritting.

[H. 6582.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises sollen vorstehendes genau beachten.

Münsterberg, den 31. August 1912.

[H. 6813.] Frankierungsverpflichtung der Amtsvorsteher. Anlässlich mehrfacher Spezialfälle maße ich die Herren Amtsvorsteher hiermit unter Hinweis auf die Kreisblattverfügung vom 15. Dezember 1898 — Seite 246 — zur genauen Nachahmung darauf aufmerksam, daß sie nach dem Ministerial-Erlaß vom 4. Januar 1897 ihre Postdienstsendungen zu frankieren verpflichtet sind. Handelt es sich bei Postsendungen um ausschließliche Privatangelegenheiten von Antragstellern, z. B. um Anträge auf Erteilung einer polizeilichen Bescheinigung zur Löschung eines Legitimationspapiers, eines Passes und dergl., so sind sie unter „Postpflichtige Dienstfahrt“ unfrankiert abzulassen.  
Münsterberg, den 4. September 1912.

[H. 6697.] Handwerkskammerbeiträge. Mit der durch die Kreisblattverfügung vom 17. Februar 1908, S. 40/41, für den 1. d. Mts. angeordneten Einreichung der Nachweisung der selbständigen Handwerksbetriebe oder einer Fehlanzeige sind mit Ausnahme der Gemeindevorstände Algersdorf, Dobritzhau, Deutscher Neudorf, Heinrichau, Krahwitz, Moschwitz, Pleßguth, Reumen, Wenig Nossen sowie der Gutsvorstände Bernsdorf und Reindorf sämtliche Guts- und Gemeindevorstände rücksändig.

Die Rentanten fordere ich hiermit auf, die Nachweisung oder Fehlanzeige bestimmt bis zum 15. d. Mts. mir vorzulegen, erforderlichen Falles mit Ueberreichungsbericht (zu vergl. den vorletzten Absatz der vorbezeichneten Kreisblattverfügung.)

In den Fällen, in denen Handwerker noch andere nicht zum Handwerk zu zählende Gewerbe (z. B. Gast- und Schankwirtschaft, Handelsgewerbe und dergl.) betreiben, ist in Spalte 5 der Nachweisungen anzugeben, welche Teilbeträge der Gewerbesteuern dieser Personen einerseits auf dem Handwerksbetrieb, anderseits auf den anderen Gewerbebetrieb entfallen.  
Münsterberg, den 5. September 1912.

[H. 6792.] Die landespolizeiliche Anordnung vom 6. April d. Jo. (Amtsblatt Seite 156) betreffend Einfuhr von Rauenvieh aus dem Großherzogtum Oldenburg wurde durch Bekanntmachung vom 27. v. Mts. (Amtsblatt S. 354) aufgehoben.  
Münsterberg, den 7. September 1912.

[H. 6842.] Obstverwertungskursus in Brieg, Bez. Breslau. Der zweite vierjährige Obstverwertungskursus am Obstbau-Institut der Landwirtschaftskammer in Brieg findet am 26., 27. u. 28. September statt. Er umfaßt die Obstweinbereitung, die Herstellung von Obst- u. Gemüsesäften, Marmeladen, Gelees und Fruchtsäften. — Honorar 3 Mark. — Beginn am 26. September früh 8 Uhr in der Landwirtschaftsschule. Anmeldungen nimmt entgegen der Direktor der Landwirtschaftsschule Professor Dr. Altmann.  
Münsterberg, den 7. September 1912.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

# Plan über die Zusammensetzung

## der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommissionen im Kreise Münsterberg für die Zeit vom 1. Oktober 1912 bis Ende September 1915.

Nr. der Kommission oder Gruppe	a) des ernannten Vorsitzenden b) dessen Stellvertreters		a) der ernannten Mitglieder b) deren Stellvertreter		a) der gewählten Mitglieder b) deren Stellvertreter	
	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort
1	a. Jung Rudolf, Bürgermeister b. Negwer Heinrich Rentier, Beige- ordneter	Münsterberg	a. Hübner Adolf, Rentier Wagner Moritz, Kaufmann Negwer Heinrich Rentier Haunschild Oskar, Maurermeister, b. Bornitz Louis, Hotelbesitzer Herzog Wilhelm, Steinmeierstr. Helsig Ernst, Kaufmann Schiller Herm., Bäckermeister	Münsterberg	a. Krause Anton, Kaufmann Entner Josef, Fleischhermeister Schoiz Adolf, Bäckermeister Vorle Anton, Zimmermeister Franke Josef, Rentier Buchal Berthold, Glasermeister Stoll Robert, Kaufmann b. Buchmann Franz, Rentier Roschinski Otto, Rentier Trenner August, Wirtschaftsbef. Gebauer Franz, Rentier Fischer Karl, Rentier Blühm Georg, Buchhändler Schwab Adolf, Schuhmachermeist.	Münsterberg
	Zum Bezirk gehören: <u>Münsterberg</u> Stadt					
2	a. Weichert Paul, Amtsvorsteher b. Päßold Herm., Gemeindenvorst.	Algersdorf Gut Deutsch- Neudorf	a. Volkmann Heinrich, Stellenbesitzer Breuer August, Stellenbes. und Gem.-Vorsteher Päßold Hermann, Stellenbesitzer b. Friedrich Franz, Gasthausbesitz. Schumann Paul, Stellenbesitzer Bogelsteinhold, Stellenbesitzer	Graßwitz Dobrischau	a. Kaschdorf Emil, Stellenbesitzer u. Gemeindenvorsteher Weichert Paul, Gutsverwalter Linse Josef, Stellenbesitzer Schumann Paul, Lehrer Dortmund August, Förster Günther Franz, Stellenbesitzer Eick Karl, Gutsverwalter Kelle, Gemeindenvorsteher b. Nitsch Gustav, Stellenbesitzer Rausch August, Schaffer Seichter Josef, Stellenbesitzer Kave Hermann, Schmiedemeister Nilut Hermann, Schäfer Gebauer Karl, Stellenbesitzer Aymann Franz, Schaffer Geier, Auszügler	Algersdorf Gut Graßwitz Dobrischau
	Zum Bezirk gehören: <u>Algersdorf</u> Gem. <u>Graßwitz</u> Gut <u>Dobrischau</u> Gut <u>Deutsch-Neudorf</u> Gut <u>Pleßguth</u> Gut					
3	a. Hühner Max, Gutsverw. und Gutsvorsteher- Stellvertreter b. Ulrich Theodor Gem.-Vorsteher	Altheinrichau Gut	a. Ulrich Theodor, Gutsbesitzer u. Gem.-Vorsteher Hanke Paul, Gutsbesitzer b. Hentschel Ernst, Kantor Hübner Paul, Stellenbesitzer	Altheinrichau Zinnowitz	a. Hühner Max, Gutsverwalter Schneider Josef, Gutsbesitzer Welzel Max, Rentier Strauch Paul, Gemeindenvorsteher b. Zäkel Johann, Schafmeister Martin Hermann, Gutsbesitzer Hansel Paul, Stellenbesitzer Rautenstrauch Eduard, Stellenbes.	Altheinrichau Gut Altheinrichau
	Zum Bezirk gehören: <u>Altheinrichau</u> Gut <u>Zinnowitz</u> Gem.					
4	a. Gläsel Franz, Gem.-Vorsteher b. Dubs August, Stellenbesitzer	Gollendorf Glambach Gem.	a. Lux Emanuel, Gem.-Vorsteher Bogt Robert, Stellenbesitzer Klose Ernst, Gem.-Vorsteher Dubs August, Stellenbesitzer b. Günther Josef, Gutsbesitzer Schneider Josef, Stellenbesitzer	Herbsdorf Gollendorf Nied.-Pomsd.	a. Hirschberg August, Schmiedemst. Gläsel Franz, Gemeindenvorsteher Fuhrmann Alois, Bauergutsbes. Kille Wilhelm, Wirtschaftsinspekt. Kauz Paul, Bauergutsbesitzer Löschke Paul, Wirtschaftsinspekt. b. Günther Julius, Restgutsbesitzer Barlach Paul, Bauergutsbesitzer Schmidt Emil, Schmiedemeister Mattner, Schaffer Thiel Anton, Gastwirt Moritz Heinrich, Förster	Herbsdorf Gollendorf Nied.-Pomsdorf Glambach Herbsdorf Gollendorf Nied.-Pomsdorf Glambach
	Zum Bezirk gehören: <u>Herbsdorf</u> Gem. <u>Gollendorf</u> Gut <u>Nied.-Pomsdorf</u> Gut <u>Glambach</u> Gut					

Nr. Bezeichnung des Bezirks	a) der ernannten Vorstehenden b) dessen Stellvertreter		a) der ernannten Mitglieder b) deren Stellvertreter		a) der gewählten Mitglieder b) deren Stellvertreter	
	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort
4			Hinter Emil, Stellenbesitzer Lenger Wilhelm, Lehrer	Nied.-Pomsd.		
5	a. Erber Herm., Amts- und Guts-Vorsteher b. Bartsch, Gem.-Vorsteher <u>Zum Bezirk gehören:</u> Bärdorf Gem. " Gut	Bärdorf Gut	a. Bartsch Otto, Bauergutsbes. u. Gem.-Vorsteher b. Goertler Josef, Gutsbesitzer	Glaubach Gem. Bärdorf Gem. "	a. Bohl Wilhelm, Gutsbesitzer Hubermann Franz, Gutsbesitzer Erber Hermann, Gutsvorsteher- Stellvertreter b. Raps Albrecht, Gutsbesitzer Neugebauer Heinrich, Gutsbes. Müller Josef, Schaffer	Bärdorf " Gut " " Gut " " Gut
6	a. Hentschel Robert Erbsholtseib. und Gemeinde- Vorsteher b. Freih. von Rind Rittergutsbes. <u>Zum Bezirk gehören:</u> Bärwalde Gem. " Gut	Bärwalde	a. Hentschel Robert Erbsholtseib. Starler Franz, Hauptlehrer b. Buchal Herm., Gutsbesitzer Schmidt Julius, Haushalter u. Tischlermeister	Bärwalde Gem. "	a. Weidlich Reinhold, Gutsbesitzer Bohl Eduard, Gutsbesitzer Herzog Josef, Stellenbesitzer Freiherr von Rind Clemens Rittergutsbesitzer b. Wiedemann Robert, Gutsbesitzer Dierich Julius, Gutsbesitzer Seifert Robert, Gutsbesitzer Elster Paul, Wirtschafts-Beamter	Bärwalde " " Gut " " Gut " " Gut
7	a. Weinert, Gem.-Vorsteher b. Finster, Gem.-Vorsteher <u>Zum Bezirk gehören:</u> Berzdorf Gem. Heinzendorf " Gut	Berzdorf Heinzendorf " Gut	a. Tresper Alois, Gutsbesitzer Zachmann Reinhold, Gasthausbes. b. Bohl Josef Kaufmann Gebauer Gustav Stellenbesitzer	Berzdorf Heinzendorf Gem. Berzdorf Heinzendorf Gem.	a. Reil Josef, Gutsbesitzer Seipelt Paul, Stellenbesitzer und Gemeindeschreiber Finster, Stellenbesitzer und Gemeindenvorsteher Philippe Julius, Schaffer b. Maischke Ernst, Gutsbesitzer Seichter Franz, Stellenbesitzer Schuh Eduard, Stellenbesitzer Schöfer Hermann, Wirtschafts- Assistent	Berzdorf " " Gut Heinzendorf Gem. " " Gut Heinzendorf Gem. " " Gut
8	a. Spittler Max, Gem.-Vorsteher b. Reinbner Gustav. Adolf, Amtsvor- steher <u>Zum Bezirk gehören:</u> Bernsdorf Gem. " Gut	Bernsdorf	a. Brause Josef, Stellenbesitzer, b. Leonhardt Dr. Gasthausbes.	Bernsdorf Gem. Bernsdorf Gem.	a. Beudert Max, Gutsbesitzer Späher Robert, Stellenbesitzer Schweizer Friedrich, Förster b. Barthel Richard, Gutsbesitzer Jung Hugo, Gutsbesitzer Reißler Karl, Gutsverwalter u. stellvert. Gutsvorsteher für Bernsdorf Gut	Bernsdorf Gem. " " Gut " " Gem. Reindorf Gut
9	a. Größ Reinhold, Gem.-Vorsteher b. Bauch Anton, Gem.-Vorsteher <u>Zum Bezirk gehören:</u> Brucksteine Neuhaus Ober-Pomsdorf Rittersdorf	Brucksteine Ober-Pomsdorf Gem. Gut Gem. Gut Ober-Pomsdorf Gem. Gut Rittersdorf Gem.	a. Seipelt Berth., Bauergutsbes. Bauch Anton, Gem.-Vorsteher b. Schleicher Max Bauergutsbes. Ehndel Max, Gastwirt	Neuhaus Ober- Pomsdorf Neuhaus Ober- Pomsdorf	a. Größ Reinhold, Wirtschaftsbes. und Gemeindenvorsteher Rubitschek Heinrich, Gutsrächter Völkel Hermann, Gem.-Vorsteher Jung Paul, Wirtschaftsinspektor Bleischwitz Paul, Bauergutsbes. Heinrich Berthold, Rittergutsbes. Hatscher Josef, Gasthausbesitzer b. Jochwig Paul, Restbauer Zappe Wilhelm, Tischlermeister Herrmann Franz, Lehrer Bauch August, Förster Wagner Paul, Wirtschaftsbesitzer Regber Paul, Oberschweizer Langer Eduard, Stellenbesitzer	Brucksteine Neuhaus Ober-Pomsdorf Rittersdorf Brucksteine Neuhaus Ober-Pomsdorf Rittersdorf
10	a. Hübner Hermann, Gem.-Vorsteher b. Reißler Karl, Gutsinst.-Stellv.	Reindorf " Gut	a. Garbsch Reinhard, Mühlenbesitzer Nentwich Herm., Stellenbesitzer	Reindorf Gem. "	a. Franke Eduard, Stellenbesitzer Krause Max, Ziegelmeister Fandl Karl, Stellenbesitzer und Gemeindenvorsteher Hoffmann Alfred, Rittergutsbes.	Reindorf Wenig-Rossm. Gem. " Gut



Nr. des Bezirks	a) des ernannten Vorsitzenden b) dessen Stellvertreters	Name und Stand	Wohnort	a) der ernannten Mitglieder b) deren Stellvertreter	Wohnort	a) der gewählten Mitglieder b) deren Stellvertreter	Name und Stand	Wohnort
15.				b. Franke August, Gasthausbes. Erbö Emmanuel, Fleischhermeister Wolff Wilhelm, Ober-Inspektor Röhnelt Josef, Stellenbesitzer Lowag Robert, Hausbesitzer	Heinrichau Gem. " " Gut Neuhof Lüschenberg Gem.	b. Guhr Ernst, Kaufmann Franke Josef, Stellenbesitzer Wolff Wilhelm, Oberinspektor Knippel Eduard, Förster Ludwig Max, Forstarbeiter Babel Franz, Stellenbesitzer Wiedemann Paul, Gasthausbes. Seichter Hermann, Schäffer	Heinrichau Gem. " " Gut Grömsdorf Forsthaus Rehnen Neuhof Lüschenberg Gem. " " Gut	
16.	a. Beiler Hermann Amtsvorsteher b. Henkel Josef Gem.-Vorsteher <u>Zum Bezirk Hertwigswalde</u>	Hertwigs- walde Gut Hertwigs- walde gehören: Hertwigs- walde Gem. Gut		a. Mende Paul, Kaufmann b. Seipelt Gustav, Gutsbesitzer	Hertwigswald " "	a. Henkel Josef, Gemeindenvorsteher Krause Adam, Bauergutsbesitzer Beiler Hermann, Obergärtner und Amtsvorsteher b. Moßbauer Josef, Bauergutsbes. Jung Adolf, Bauergutsbesitzer Öhlens Heinrich, Gutsverwalter	Hertwigswald " " Gut " " Gut " " Gut	
17.	a. Blum Adolf, Amtsvorsteher und Wirtschafts- Inspektor b. Grammel Julius, Gem.-Vorsteher <u>Zum Bezirk Rörschwitz</u>	Rörschwitz Gut Zarchwitz gehören: Rörschwitz Rummelwitz Neobschütz Oberjohnsdorf		a. Siebner, Gastwirt u. Gem.-Vorsteher Krause August, Gem.-Vorsteher u. Schmiedemst. Biersch Karl Schmiedemst. Trautmann, Gem.-Vorsteher Grammel Julius, Bauergutsbes. u. Gem.-Vorsteher b. Holzner Paul, Stellenbesitzer Muschner Emil, Kaufmann Sommer Traugott, Stellenbesitzer Jochisch, Stellenbesitzer Mälzer Gustav, Restgutsbesitzer	Rörschwitz Gem. Rummelwitz Gem. Neobschütz Gem. Zarchwitz Gem. Rörschwitz Gem. Rummelwitz Gem. Neobschütz Gem. Zarchwitz Gem.	a. Kürzer Berthold, Stellenbesitzer Blum Adolf, Wirtschaftsinspektor Blaschke Ernst, Stellenbesitzer Arlt Hermann, Verwalter Schüze, Stellenbesitzer Rehwisch Walter, Gutsverwalter Klahr, Stellenbesitzer und Gemeindenvorsteher Graßnickl Willi, Gutsverwalter Langnickel Paul, Gutsbesitzer Sternec Hermann, Bruchmeister b. Spatzler Bruno, Stellenbesitzer Ulitzla Johann, Gärtner Anlauf Emil, Stellenbesitzer Seel Paul, Schäffer Gabriel, Stellenbesitzer Hübel Robert, Schäffer Gröschel Paul, Schmiedemeister Ermler August, Schäffer Grammel Hermann, Restgutsbes. Fischer Karl, Maschinendirektor	Rörschwitz Rummelwitz Neobschütz Oberjohnsdorf Zarchwitz Rörschwitz Rummelwitz Neobschütz Oberjohnsdorf Zarchwitz " " Gut	
18.	a. Engelsch Wilh., Gutsbesitzer u. Gem.-Vorsteher b. Negwer Herm., Gem.-Vorsteher <u>Zum Bezirk Rössau</u>	Rössau Leipe gehören: Rössau Leipe Gem. Gem.		a. Klüß Josef, Rentier und Gemeindeschr. b. Drescher Paul, Gutsbesitzer	Leipe	a. Nickel Julius, Gutsbesitzer Ender Adalbert, Stellenbesitzer Priescher August, Gutsbesitzer b. Günther Paul, Gutsbesitzer Ulrich Paul, Stellmachermeister Negwer Hermann, Gutsbesitzer u. Gemeindenvorsteher	Krellau " " Rössau " " Leipe	
19.	a. Schön Hermann Gutsbesitzer und Gem.-Vorsteher b. Schubert Emil, früherer Wirt- schaftsinspektor und Amtsvorst. <u>Zum Bezirk Liebenau</u>	Liebenau " " gehören: Liebenau Gem.		a. Schubert Emil, früherer Wirtschafts- Inspektor b. Bölkel Eduard, Gutsbesitzer	Liebenau	a. Spillner Hugo, Gutsbesitzer Bäuch August, Gutsbesitzer Schleicher Emil, Stellenbesitzer b. Bölkel Max, Gutsbesitzer Knauer Robert, Stellenbesitzer Friedrich August, Stellenbesitzer	Liebenau " " " " " " " " "	

Nr.	Bereich der Gemeinde	a) des ernannten Vorstehenden b) dessen Stellvertreter		a) der ernannten Mitglieder b) deren Stellvertreter		a) der gewählten Mitglieder b) deren Stellvertreter	
		Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort
20		a. Schäf Hermann Gem.-Vorsteher b. Rampold Ernst, Gutsverwalter <u>Zum Bezirk gehörten:</u> Moschwitz Gew. Besselsdorf Gut Besselsdorf Gem. Gut	Besselsdorf Moschwitz Besselsdorf Gem. Gut	a. Scheiner Emanuel, Lehrer Schäf Hermann Stellenbes. u. Gem.-Vorsteher b. Schnabel August, Auszügler Krause Paul, Stellenbesitzer	Besselsdorf Moschwitz Besselsdorf	a. Franke Josef, Stellenbesitzer Rampold, Gutsverwalter Fels Willibald, Stellenbesitzer Röning, Schaffer b. Brauer Robert, Häusler Niegisch, Schäfer Eimich Josef, Stellenbesitzer Ußmann, Gutsverwalter	Moschwitz Gem. Gut Besselsdorf Gem. Gut Moschwitz Gem. Gut Besselsdorf Gem. Gut
21		a. Günther Karl, Gutsbesitzer und Gem.-Vorsteher b. Kreisler Wilhelm, Gutsbesitzer <u>Zum Bezirk gehörten:</u> Neuallmannsdorf Gem.	Neu- Altmannsdorf	a. Kremer Wilhelm, Gutsbesitzer b. Haunschmid Alfons, Gutsbesitzer,	Neuallmannsdorf	a. Kirsch Oswald, Gutsbesitzer Löwag Oswald, Gutsbesitzer Dentschel Albert, Gutsbesitzer b. Lämmlchen Albrecht, Gutsbesitzer Mittner Josef, Gutsbesitzer Beukert Johann, Stellenbesitzer	Neuallmannsdorf " " " " "
22		a. Niedel Hermann, Gasthausbes. und Gemeinde- vorsteher b. Sproß Herm., Rechnungsführ. und Amtsvorst. <u>Zum Bezirk gehörten:</u> Neu carlsdorf Gem. Polnisch-Neudorf Schildberg Schönjohndorf Sacrau Gem.	Sacrau Schönjohndorf Gut Gut Gut Gut Sacrau Gem.	a. Reichert Hermann, Stellenbesitzer Klose Johannes, Krämer u. Gem.-Vorsteher Sandmann Josef, Gem.-Vorsteher Hallmann Josef, Stellenbes. u. Gem.-Vorsteher Niedel Hermann, Gasthausbes. u. Gem.-Vorsteher b. Busch Hermann, Stellenbesitzer Exner Gustav, Gutsbesitzer Pielisch Julius Stellenbesitzer. Elsner Franz, Stellenbesitzer Kirsch August Stellenbesitzer,	Neu carlsdorf Poln.-Neudorf Gem. Schildberg Schönjohndorf Sacrau Neu carlsdorf Poln.-Neudorf Gem. Schildberg Schönjohndorf Sacrau	a. Kröller Paul, Stellenbesitzer und Gemeindevorsteher Vetter Paul, Stellenbesitzer Markworth Hermann, Gutsverw. Klose Reinhold, Gutsbesitzer Wohl Karl, Aufseher Hank Paul, Stellenbesitzer Sproß Hermann, Rechnungsführer Nitschle August, Stellenbesitzer b. Reichert Hermann, Stellenbesitzer Ottinger Theodor, Stellenbesitzer Barthel Robert, Schaffer Lindner Julius, Gutsbesitzer Friedl Heinrich, Schaffer Launer Josef, Hausbesitzer Volkmer Bernhard, Ober-Inspr. Klemm Wilhelm, Stellenbesitzer	Neu carlsdorf Polnisch-Neudorf Gem. Schildberg Gut Schönjohndorf Gut Sacrau Neu carlsdorf Polnisch-Neudorf Gem. Schildberg Gut Schönjohndorf Gut Sacrau
23		a. Buhl Max, Gem.-Vorsteher b. Müller Josef, Rentier und Stellv. Amtsv. <u>Zum Bezirk gehörten:</u> Nied.-Rünzendorf Gem. Ober-Rünzendorf Weigelsdorf Gut Gut Gem.	Weigelsdorf " " " " " Weigelsdorf Gut Gut Gem.	a. Goebel Heinrich, Bauergutsbes. Meinhner August, Bauergutsbes. Beinlich Robert, Gemeindesch. b. Buchwald August, Stellenbesitzer Denke Wilhelm, Wirtschaftsbes. Belz Josef, Schmiedemstr.	Nd. Rünzendorf Ober-Rünzendorf Weigelsdorf Nd. Rünzendorf Ober-Rünzendorf Weigelsdorf	a. Spittler Paul, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Bogt Albert, Wirtschaftsinspektor Langer Ferdinand, Stellenbesitzer Schwobé Franz, Gutsverwalter Buhl Max, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Müller Josef, Rentier b. Wagner Josef, Stellenbesitzer Dr. Schottlaender Kurt, Rittergutsbesitzer Denke Hermann, Gutsbesitzer Müller Robert, Schaffer Siebner Bruno, Gutsbesitzer Hoffmann Paul, Gutsbesitzer	Nieder-Rünzendorf Ober-Rünzendorf Gut Weigelsdorf Gut Nieder-Rünzendorf " " " Ober-Rünzendorf Gut Weigelsdorf
24		a. Wanke Reinhold Gem.-Vorsteher b. Rhynast Herm., Gem.-Vorsteher	Obersdorf Schlause	a. Wanke Reinhold Gutsbes. u. Gem.-Vorsteher	Obersdorf Gem.	a. Jenke Heinrich, Gutsbesitzer Wanke Oscar, Gutsbesitzer Richter Emanuel, Wirtschaftsinsp.	Obersdorf Gem. " Gut

Nr. des Vorstandes	a) der ernannten Vorsitzenden b) dessen Stellvertreter		a) der ernannten Mitglieder b) deren Stellvertreter		a) der gewählten Mitglieder b) deren Stellvertreter	
	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort
24	Zum Bezirk gehörten: Olbersdorf Gem. Schlause Gut " " Gem. Gut	a. Mehner Karl, Hausbes. u. Gemeindeschr. Laufer Josef, Stellenbesitzer b. Zahn August, Restgutsbesitzer Riedel Karl, Stellenbesitzer Wakold Karl, Stellenbesitzer	Olbersdorf Gem. Schlause Gem. Olbersdorf Gem. "	a. Rynast Hermann, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Rauterbach Josef, Wirtschaftsinsp. b. Hoffmann Oskar, Hausbesitzer Weifer Hermann, Stellenbesitzer Schneider Hermann, Stellmacher Klinkert Hermann, Gutsbesitzer Buchwald Josef, Schaffer	Schlause Gut Olbersdorf Gem. " " Gut Schlause Gut	
25	a. Melich Karl, Amtsvorsteher b. Zahn August, Gutsbesitzer u. Gem.-Vorsteher Zum Bezirk gehörten: Raaz Gut Tepliwoda Gem. Gut Poln.-Peterwitz Gem.	a. Zahn August, Gutsbesitzer u. Gem.-Vorsteher Hagedorn Adolf, Gutsbesitzer Rieße Reinhold, Stellenbes. u. Gem.-Vorsteher b. Hermann Berthold, Rentier Zahn Berthold, Gutsbesitzer Weidlich Robert Stellenbesitzer	Tepliwoda " " Tepliwoda " " Tepliwoda	a. Ritter Heinrich, Schaffer Bietsch Emil, Gutsbesitzer Dörmelt Robert, Gutsbesitzer Melich Karl, Rechnungsführer Schmidt Eduard, Stellenbesitzer b. Thuns Julius, Auszügler Dörmelt Friedrich, Gutsbesitzer Bietsch Berthold, Kaufmann Hühne Wilhelm, Gutsverwalter Jung Bruno, Gutsbesitzer	Raaz Gut Tepliwoda " " Gut Polnisch.-Peterwitz Raaz Gut Tepliwoda " " Gut Polnisch.-Peterwitz	
26	a. Goebel Max, Gem.-Vorsteher b. Welzel Paul, Gem.-Vorsteher Zum Bezirk gehörten: Rätsch Gem. Reumen Wiesenthal Q em. Willwitz "	a. Rose Paul, Gutsbesitzer Goebel Max, Gutsbes. u. Gem.-Vorsteher b. Schatz Robert, Restgutsbes. Friedel Robert, Gutsbesitzer	Rätsch Wiesenthal Rätsch Wiesenthal	a. Schilke Berthold, Stellenbesitzer und Gemeindevorsteher Welzel Paul, Gemeindevorsteher Neumann Reinhold, Gutsbesitzer Goebel Alfons, Gutsbesitzer b. Werner Robert, Gutsbesitzer Schmidt Hermann, Stellenbes. Wenzig Heinrich, Gutsbesitzer Kaiser Traugott, Gutsbesitzer	Rätsch Reumen Wiesenthal Willwitz Rätsch Reumen Wiesenthal Willwitz	

Durch das vorstehende, seitens der Königlichen Regierung zu Breslau genehmigte Verzeichnis, welches an die Stelle des im Kreisblatte für 1909 Nr. 41 veröffentlichten Blanes tritt, werden die Herren Vorsitzenden der 26 Vereinszählungs-Kommissionen von ihrer Berufung, von den zu ihrer Kommission gehörigen Ortschaften, von dem Orte, an welchem die Kommissionssitzungen abzuhalten sind, — derselbe ist bei den vereinigten Bezirken im Druck hervorgehoben — von der Person ihrer Stellvertreter und von sämtlichen ernannten und gewählten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern ihrer Kommission mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, den stellvertretenden Vorsitzenden, sowie allen ernannten Mitgliedern und deren Stellvertretern der Kommission von ihrer Ernennung Mitteilung zu machen.

Auf die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen von dem sie betreffenden Teile des Blanes Kenntnis nehmen. Gleichzeitig ersuche ich die Herren Vorsitzenden der alten Kommissionen, soweit ein Wechsel eingetreten ist, alle Kommissionsakten, Bücher pp. dem vorbezeichneten neu ernannten Vorsitzenden zu übergeben. Münsterberg, den 31. August 1912. Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Dr. Kirchner. Landrat.

#### Günstige Nebenwirkungen der Kalidüngung.

Das Kali ist neben Phosphorsäure und Stickstoff ein absolut notwendiger Pflanzennährstoff, und daher ist die Düngung mit Kalisalzen zur Erzielung von Höchsternten unentbehrlich. Aber nicht nur in der Nährwirkung äußert sich die Kalidüngung, sondern sie hat auch noch andere Vorteile. Abgesehen davon, daß der Kalimangel gewisse Krankheitsercheinungen bei den Pflanzen hervorruft, reichlicher Kalivorrat dagegen gesunde, gegen Lägernde gefestigte Pflanzen von guter Qualität erzeugt, kommt der Nutzen der Kalidüngung speziell bei der Winterung auch darin zum Ausdruck, daß die Pflanzen widerstandsfähiger werden gegen den Frost. Man hat vielfach beobachtet, daß mit Kali gedüngte Felder nicht so leicht auswintern wie die ohne Kalidüngung. Dazu ist aber nicht wie manche glauben, notwendig, die Kalisalze erst im Winter als Kopfdüngung zu geben, sondern die regelmäßige Kaligabe vor der Saat gibt diese Wirkung noch besser aus. Roggen und Weizen erhalten auf leichteren Böden 5 Hkt. Kali, auf schwereren 1 Hkt. 40%iges Kali pro Morgen.

Für kostenlose Auskunft über  
Düngungsfragen wende man sich an:  
Landwirtschaftliche Auskunfts-  
stelle des Kalisyndikats G. m. b. H.  
Breslau, Gartenstr. 104.



die Ernten entzogen wurden, das sind: Stickstoff, Phosphorsäure und vor allem

## Kali,

von dem die Pflanzen dem Boden die größten Mengen entnehmen.  
Man vergesse daher bei der Düngung das Kali nicht!

## Gefüllte Scheunen

erzielt der Landwirt durch rationelle Bodenbearbeitung und richtige Düngung!

Richtig düngt, wer dem Boden alle Nährstoffe zu-

führt, welche demselben durch

## Landwirt,

30 Jahr alt, angenehme, schöne Erscheinung, gut katholisch, möchte in ein Gut von 2 — 300 Morgen einheiraten. Vermögen 35 000 M. Verständigkeit zugesichert.

Gest. Offerten unter §. II. 150 an die Expedition des Kreisblattes.

**Geld** verborgt 4 — 6%, auf Schuhdsch., Wechsel, Kult., Ratentückz. bis 5 Jahre an reelle Leute jed. Standes. Seit 1900 gr. Umsätze u. 1000 von Dankschr. Bedingungen kostenlos. Reell, diskret. West. Lützow, Berlin, Donnewitzstr. 32.

Der auf Sonnabend den 14. September cr. fällende Steuerablieferungstermin wird auf

Montag, den 16. September cr.

verlegt. Doch bleibt es den Herren Ortsverhältnern freigestellt, die Steuern schon vor dem 14. September cr. abzuliefern. An diesem Tage werden Steuern nicht abgenommen.

Münsterberg, den 8. September 1912.

Königliche Kreiskasse. Scholz.

## Louis Brieger,

### Bankgeschäft,

Münsterberg,

Ring, Ecke Klosterstr., 1. Etg.

Fernsprecher Nr. 168.

Postscheck-Konto Breslau 1338.

Reichsbank-Giro-Konto.

### An- und Verkauf von Wertpapieren.

4%ige mündelisichere und andere, auch höher verzinsliche Anlagewerte zur sofortigen Berechnung stets vorrätig!

Kostenfreie Kontrollierung aller Wertpapiere auf Verlosung, Convertierung pp.

### Annahme von Depositengeldern

zur täglichen Kündigung und Verzinsung zu höchsten Sätzen.

### Eröffnung von laufenden Rechnungen.

Ausführung aller Börsen-Aufträge.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

### Vermietung von Stahlfächern.

Oktober 1912 Coupons werden schon von jetzt ab kostenlos eingelöst.

J. A. Troedel's Buchhandlung in Münsterberg,

Burgstraße Nr. 6, Telephon Nr. 70, empfiehlt:

# Die Viehseuchengesetze für das deutsche Reich und

## für Preußen

mit den Ausführungsvorschriften des Bundes-  
rats, der preußischen Viehseuchenpolizeilichen  
Anordnung, den preußischen Ausführungserlassen,  
dem Kinderpestgesetz, dem Vieh einfuhrverbots-  
gesetz, der Kinderpestinstruktion, dem Viehbe-  
förderungsgesetz und Ausführungsbestimmungen,  
sowie dem Tierkadavergesetz und dessen Aus-  
führungsbestimmungen. Für den praktischen  
Gebrauch erläutert.